

Unterstützen Sie den Zoll!

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken.

Sie haben insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- Unterlagen vorzulegen und
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers zu dulden.

Die Beschäftigten des Zolls tun alles, um Prüfungen zügig und ohne große Belastung des Arbeitsablaufs durchzuführen. Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungen und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen tragen hierzu bei.

Bei Fragen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zoll.de

Ergänzende Unterlagen, die die Prüfung beschleunigen

Von Arbeitnehmern:

- Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz; bei Ausländern zusätzlich Aufenthaltstitel, Duldung, Aufenthaltsgestattung, Arbeitsgenehmigung EU
- Nebeneinkommensbescheinigung

Von Arbeitgebern:

- Namenslisten der eingesetzten Arbeitnehmer bzw. Leiharbeiter
- Kopien der Meldungen nach dem MiLoG und AÜG

Mögliche Verstöße und rechtliche Folgen insbesondere

Nichtgewährung des Mindestlohns nach MiLoG und AÜG

- Geldbuße bis zu 500.000 €

Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen:

- Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Arbeitnehmerüberlassung

- Verleih ohne erforderliche Erlaubnis:
Geldbuße bis zu 30.000 €
- Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis:
Geldbuße bis zu 30.000 €

Leistungsbezug

- Arbeitnehmer bezieht Sozialleistungen und arbeitet, ohne dies dem Sozialleistungsträger zu melden:
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Beschäftigung von Ausländern

- Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Erlaubnis (Arbeitsgenehmigung-EU / Aufenthaltstitel):
Geldbuße bis zu 500.000 €

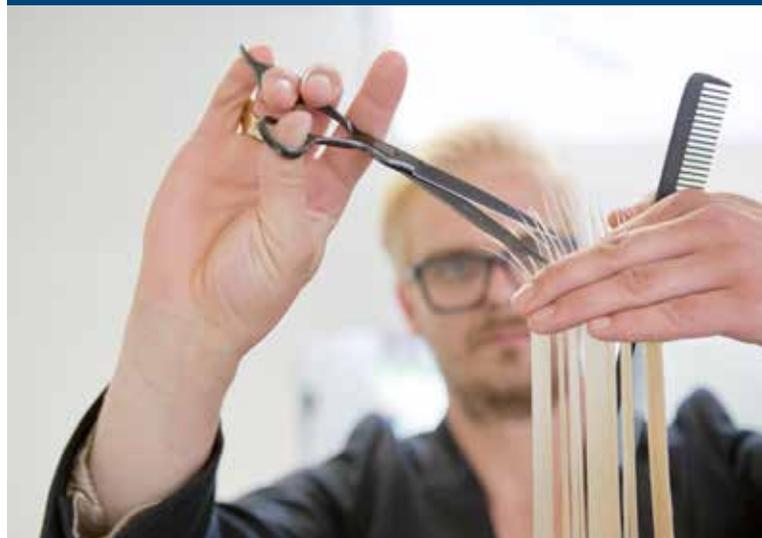
Sonstiges

- Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei Prüfungen:
Geldbuße bis zu 30.000 €
- Verletzung der Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht:
Geldbuße bis zu 30.000 €
- Verletzung der Meldepflichten zur Sozialversicherung:
Geldbuße bis zu 25.000 €



Gemeinsam gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Merkblatt zu den Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung im Friseurhandwerk



Was kontrolliert der Zoll?

Viele Branchen sind besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen.

Die Folgen sind:

- Wettbewerbsverzerrungen zulasten der gesetzestreuem Unternehmen,
- schlechtere Löhne für Arbeitnehmer,
- Verlust sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze,
- Sozialversicherungs- und Steuerausfälle in Milliardenhöhe,
- mangelhafte Absicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder für das Alter.

Am Ende zahlen wir alle drauf!

Dagegen müssen wir etwas tun.

Es geht nicht nur um Prüfungen durch den Zoll, sondern auch darum, ein allgemeines Bewusstsein für die negativen Folgen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu schaffen.

Deshalb engagieren sich

- der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks www.friseurhandwerk.de
 - die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) www.verdi.de
- und
- das Bundesministerium der Finanzen www.bundesfinanzministerium.de

in einem bundesweiten Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Friseurhandwerk.

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls prüfen unter anderem, ob

- Arbeitgeber ihre Beschäftigten korrekt zur Sozialversicherung angemeldet haben und Sozialversicherungsbeiträge in zutreffender Höhe entrichtet wurden,
- Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld I und II, zu Unrecht bezogen werden,
- Arbeits-, Nebeneinkommens- oder Einkommensbescheinigungen richtig ausgestellt wurden,
- Ausländer eine Erwerbstätigkeit nicht ohne erforderliche Erlaubnis ausüben,
- ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden, wie z. B. Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie Einhaltung der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG),
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachkommen wie z. B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer.

Hinweise auf gewerbe- oder handwerksrechtliche Verstöße, die die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Rahmen ihrer Prüfungen feststellt, werden an die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden weitergeleitet.

Der Zoll prüft dabei unangekündigt und verdachtslos – auch zurückliegende Zeiträume.

Unterlagen, die vorgelegt werden müssen

Von Arbeitgebern und Entleihern:

Der Zoll ist befugt, Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Hierzu gehören z. B.:

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen (z. B. Finanzbuchführungskontenunterlagen, Quittungen, Lohnzettel)
- Arbeitsverträge
- Arbeitszeitnachweise (z. B. Stundenzettel, Anwesenheitslisten, Urlaubslisten etc.) für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmern (§ 8 Abs. 1 SGB IV)
- Nachweise über steuerfreie Zuschläge
- Konten, Buchungsbelege

Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Stand:
September 2017

Gestaltung und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Foto:
Bernward Bertram
Registriernummer:
90 SAB 246